Einheitliches Grundgehalt

Gruppe	Bildung	Einarb. zeit	Steigerungsstufen nach Jahren 2	4	6	0	10	12	14	16	10	20	22	24	26	20	30
1	Ungelernt	750	092	930	960	1006	1044	1002	1120	1150	1196	1234	1272	1310	1340	1306	1424
2	Teilabschl.	005	947	905	1023	1061	1099	1137	1175	1213	1251	1209	1327	1365	1403	1441	1479
3		051	1002	1042	1002	1122	1162	1202	1242	1202	1322	1362	1402	1442	1402	1522	1562
4		939	1105	1152	1199	1246	1293	1340	1307	1434	1401	1520	1575	1622	1669	1716	1763
5	Facharbeiterabschl.	1049	1235	1207	1339	1391	1443	1495	1547	1599	1651	1703	1755	1007	1059	1911	1963
6		1105	1395	1449	1503	1557	1611	1665	1719	1773	1027	1001	1935	1909	2043	2097	2151
7	Meister	1330	1565	1623	1601	1739	1797	1055	1913	1971	2029	2007	2145	2203	2261	2319	2377
0		1403	1745	1012	1079	1946	2013	2000	2147	2214	2201	2340	2415	2402	2549	2616	2603
9	Fachschulabschl.	1644	1935	2004	2073	2142	2211	2200	2349	2410	2487	2556	2625	2694	2763	2032	2901
10		1022	2144	2245	2346	2447	2540	2649	2750	2051	2952	3053	3154	3255	3356	3457	3550
11		2111	2404	2507	2690	2793	2096	2999	3102	3205	3300	3411	3514	3617	3720	3023	3926
12		2300	2716	2039	2962	3005	3200	3331	3454	3577	3700	3023	3946	4069	4192	4315	4430
13		2609	3070	3202	3334	3466	3590	3730	3062	3994	4126	4250	4390	4522	4654	4706	4910
14	Hochschulabschl.	2716	3196	3360	3540	3712	3004	4056	4220	4400	4572	4744	4916	5000	5260	5432	5604
15		3059	3599	3700	3977	4166	4355	4544	4733	4922	5111	5300	5409	5670	5067	6056	6245
16		3406	4009	4226	4444	4662	4000	5090	5316	5534	5752	5970	6100	6406	6624	6042	7060

Erläuterung
für die Vorsitzenden

Erarbeitung eines Tarifsystems für alle Beschäftigten in den Dienstzweigen des Ministeriums des Innern

Inhalt

Das Grundgehalt wird eine einheitliche Entlohnung aller Beschäftigten des Ministeriums des Innern unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen, der Qualifikation und der Beschäftigungsdauer gewährleisten.

Zur Zeit noch bestehende ungerechtfertigte Unterschiede bei der Entlohnung artgleicher Tätigkeiten werden damit beseitigt. Die derzeit gültige Regelung zur Zahlung der Treuezulage entfällt. Dementsprechend sind nach jeweils 2 Jahren konstante Steigerungsstufen in jeder Gehaltsgruppe enthalten.

Generell wird eine Einarbeitungszeit von einem Jahr gefordert, um den Einstiegswert in die jeweilige Gehaltsgruppe zu erlangen.

Nach Erlangung des Einstiegswertes steigt das Grundgehalt in jeder Gehaltsgruppe entsprechend der Arbeitsaufgabe und nach fachspezifischer Ablegung eines Qualifikationsnachweises (Überprüfung der fachspezifischen Kenntnisse für die gestellten Arbeitsaufgaben) im Abstand von 2 Jahren für jeden Beschäftigten.

Für jede dienstzweigbezogene Arbeitsaufgabe wird der Höchstwert (Endstufe) festgelegt.

Es wird jeder Beschäftigte gefordert sein, sich spezielle Kenntnisse anzueignen, um sich in seinem Fachbereich weiter zu qualifizieren.

Zur Erlangung der nächsthöheren Gehaltsgruppe ist es erforderlich, den Abschluß einer Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen, um auch damit der Durchsetzung des Leistungsprinzips für alle Beschäftigten im Ministerium des Innern Rechnung zu tragen.

Zulagen und Zuschläge

Die Aufwandszulage ist als soziale Komponente zu verstehen. Sie soll den Wegfall der Subventionen, die Erhöhung der Mieten und ähnliches ausgleichen.

Verheiratetenzuschlag und Kindergeld

Den Verheiratetenzuschlag erhalten verheiratete, verwitwete sowie zum Unterhalt gegenüber einer anderen Person (zum Haushalt gehörend) verpflichtete Beschäftigte. Beschäftigte, deren Ehegatten ebenfalls im Ministerium des Innern tätig sind, erhalten die Hälfte dieses Zuschlages.

Funktionszulage

Sie ist eine Zulage für besonders hohe Funktionen und Verantwortung, wie z. B. Dienststellenleiter, die mindestens 500 Beschäftigte zu führen haben.
Die Zulage gilt als Bestandteil des Grundgehaltes.

Zur Durchsetzung der Interessenvertretung der Beschäftigten des Ministeriums des Innern wird eine starke Gewerkschaft gebraucht.

Erfolgreiche Tarifverhandlungen werden nur über die Durchsetzungskraft einer finanziell starken Gewerkschaft erreicht.

Um den bevorstehenden Arbeitskampf zu bestehen, werden erhebliche finanzielle Mittel benötigt, die nur über die statutgemäße Beitragszahlung erreicht werden kann.

Einordnung des Dienstranges (Dienstgrad)

Infolge der Umstrukturierung der Volkspolizei hat eine Neuzuordnung der Dienstränge zu erfolgen.
Beschäftigte mit ausgesprochenen Verwaltungsaufgaben erhalten keine Dienstrangbezeichnung.
Beschäftigte mit polizeidienstlichen Aufgaben erhalten eine Dienstrangbezeichnung.

- Wachtmeisterdienstränge werden operativen Kräften in der Öffentlichkeit zugeordnet.

- Die Dienstrangbezeichnung Kommissar ist vorrangig in der Kriminalpolizei anzuwenden und abgestuft entsprechend den Arbeitsaufgaben und der zahlenmäßigen Stärke von Kollektiven einzuführen.
  Analog wird auch in anderen Dienstzweigen verfahren.

- Darüber hinausausgehende Dienstränge (Rat, Direktor, Inspekteur) sind ausgesprochenen höheren Leitungsfunktionen zuzuordnen.

- Dementsprechend ist in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug die Dienstrangbezeichnung vorzunehmen.

Gewerkschaft der Volkspolizei

Rudolph
Tarifkommission

Gewerkschaft der Volkspolizei 04. Mai 1990

Vorschlag
zur Einführung des einheitlichen Grundgehaltes für alle Beschäftigten in den Dienstzweigen des Ministeriums für Innere Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Qualifizierung und der Beschäftigungsdauer

Die derzeitige Regelung zur Zahlung der Treuezulage ist in den Steigerungsstufen des einheitlichen Grundgehaltes enthalten.

Zur Durchsetzung des Leistungsprinzips schlagen wir eine Einordnung nach Qualifizierungsgrad und den entsprechenden spezifischen Anforderungen der zu erfüllenden Arbeitsaufgaben vor.

Jede Gehaltsgruppe erhält eine Von-Bis-Spanne, die bis zum Anfangsgehalt der nächsthöheren Gehaltsgruppe ausgenutzt werden kann.

Es wird weiter vorgeschlagen:

1. Zahlung einer Aufwandszulage monatlich

Gehaltsgruppe	1 bis 7	Stufe I	654,- Mark	Stufe II	794,- Mark
	8 bis 11	Stufe I	694,- Mark	Stufe II	842,- Mark
	12 bis 16	Stufe I	781,- Mark	Stufe II	929,- Mark

Erläuterung: Stufe I Städte unter 100000 Einwohner
Stufe II Städte über 100000 Einwohner

2. Zahlung von Verheiratetenzuschlag monatlich

Gehaltsgruppe	1 bis 4	297,- Mark
	5 bis 7	343,- Mark
	8 bis 11	396,- Mark
	12 bis 13	419,- Mark
	14 bis 16	433,- Mark

3. Zahlung eines Kinderzuschlages differenziert nach Alter

Bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres 75,- Mark
danach 110,- Mark

4. Zahlung einer Funktionszulage für leitende Mitarbeiter mit besonderer Verantwortung zwischen 150,- Mark und 280,- Mark

5. Im Monat Juli wird ein Urlaubsgeld gezahlt.

Gehaltsgruppe 1 bis 7 in Höhe von 350,- Mark

8 bis 16 in Höhe von 250,- Mark

6. Für Beschäftigte im durchgehenden Schichtsystem wird eine Tarifzulage in Höhe von 180,- Mark gezahlt.

7. Beschäftigte, die außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit/Dienstzeit zur Arbeitsbereitschaft herangezogen werden, erhalten eine einheitliche Vergütung in Höhe von:

- Hausbereitschaft	1,50 Mark pro Stunde an Werktagen
	2,50 Mark pro Stunde an Sonn- und Feiertagen
- in der Dienststelle	3,50 Mark pro Stunde an Werktagen
	4,50 Mark pro Stunde an Sonn- und Feiertagen

8. Überstundenregelung

Überstunden sind gleichmäßig auf die jeweils dafür in Frage kommenden Beschäftigten zu verteilen.

- Der Beschäftigte erhält in der Regel für die geleisteten Überstunden Freizeit. Diese ist bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu gewähren.
- Die maximale Anzahl der Überstunden darf 120 Stunden pro Jahr nicht übersteigen.
- In Ausnahmefällen wird unter Beachtung der ständigen Einsatzbereitschaft der Dienststellen eine Vergütung der Überstunden in Höhe von 25,- Mark erfolgen. Dazu erhalten die verantwortlichen Leiter einen begrenzten Fond zur Verfügung.

9. In Anerkennung langjähriger ununterbrochener Beschäftigungsdauer im Ministerium für Innere Angelegenheiten wird eine einmalige Vergütung nach vollendetem 20. Beschäftigungsjahr in Höhe von 2500,- Mark und nach vollendetem 25. Beschäftigungsjahr in Höhe von 3000,- Mark gezahlt.